

Urheberrecht

Bearbeitet von

Von Prof. Dr. Paul W. Hertin, Rechtsanwalt, und Dr. Sandra Wagner, LL.M., Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

3. Auflage 2019. Buch. XVI, 330 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 72090 1

Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

Gewicht: 467 g

Werkgenuss geschützter Inhalte einschränken, z.B. die zeitliche Begrenzung der Wiedergabe auf handelsüblichen Wiedergabegeräten oder die Begrenzung der Möglichkeit, eine unbeschränkte Anzahl von Kopien herzustellen. Diese **Kennzeichnungsverpflichtung** soll es dem Begünstigten erleichtern, seinen Anspruch auf zulässige Nutzung im Rahmen der nach § 95 b Abs. 1 UrhG privilegierten Schrankenbestimmungen durchzusetzen.

Damit wird dem Anbieter schon wegen der hierdurch ausgelösten **Zusatz-** 428 **kosten** der Anreiz zur Verwendung technischer Schutzmaßnahmen empfindlich vergällt. Einen Ausweg aus dieser Zwickmühle bietet § 95 b Abs. 2 S. 2 UrhG an: Durch Vereinbarungen zwischen Vereinigungen von Rechteinhabern (z.B. dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels) und Vereinigungen der durch die Schrankenregelung Begünstigten (KMK als Repräsentant der Universitäten) können technische Standards festgelegt werden, bei deren Einhaltung § 95 b UrhG Genüge getan wird.

Bei weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen wird man sich ggf. auch mit 429 folgenden Fragen auseinandersetzen müssen: Wenn Anbieter gezwungen werden können, urheberrechtlich geschützte Inhalte unter Beachtung der gesetzlichen Schrankenbestimmungen freizugeben, wäre es konsequent, DRM-Systeme für den bestimmungsgemäßen Gebrauch urheberrechtlicher oder leistungsschutzrechtlich geschützter Inhalte sowie insgesamt für die Verwertung urheberrechtlich nicht schutzfähiger Inhalte oder Werkwiedergaben, bei denen der Urheberrechtsschutz abgelaufen ist, gänzlich zu untersagen, um die Gemeinfreiheit (**Public Domain**) zu gewährleisten. Das wiederum wirft **Konflikte mit Grundrechtspositionen** (vor allem Art. 14 und 12 GG) auf.

XI. Dauer des Schutzes

1. Schutzfrist für Urheber

Das Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (RGBl. II 1395) verlängerte die bis dahin gültige Schutzfrist von 30 Jahren auf 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Das am 1. Januar 1966 in Kraft getretene UrhG dehnte diese Schutzfrist auf **70 Jahre post mortem auctoris** (p.m.a.) aus (§ 64 UrhG). Für die Schutzfristberechnung ist der Ablauf des Kalenderjahres maßgebend (§ 69 UrhG). Die **Schutzdauer-RL** hat die **70-jährige Schutzfrist EU-weit** verbindlich gemacht (vgl. Rn. 50f.).

Die Schutzdauer besteht einheitlich für alle Werke, gleichgültig, ob sie veröffentlicht wurden oder nicht. Allerdings bemisst sich bei **anonymen** und **pseudonymen** Werken die 70-jährige Schutzfrist nach der Veröffentlichung; wenn ein anonymes oder pseudonymes Werk nicht veröffentlicht worden ist, erlischt die Schutzdauer bereits 70 Jahre nach der Schaffung des Werkes (§ 66 Abs. 1). Sofern allerdings der Urheber selbst (oder nach seinem Tode dessen Rechtsnachfolger sowie der Testamentsvollstrecker) seine Identität offenbart, tritt wieder der Normalfall ein: In diesem Fall kehrt die Bemessung der Schutzdauer an den Regelfall (70 Jahre nach dem Ableben des Urhebers) zurück. Die Urheberschaft kann beispielsweise durch Eintragung in die **Urheberrolle** (§ 138 UrhG) offenbart werden. Die Schutzfristen der anonymen und pseudonymen Werke wurden vor dem Inkrafttreten des 3. Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes großzügiger bemessen. Nach der Übergangsregelung des § 137f. Abs. 1 bestimmt sich bis zum 30. Juni 1995 die Schutzdauer noch nach den bis dahin geltenden Vorschriften (§ 64 Abs. 2, § 66 a.F. UrhG). Bei Lieferungswerken anonym gebliebener Urheber bemisst sich die Schutzfrist einer jeden Lieferung gesondert ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung (§ 67 UrhG).

Im Falle der **Miturheberschaft** knüpft die Bemessung der Schutzfrist am Tode des längstlebenden Miturhebers an (§ 65 Abs. 1 UrhG). Bis zum Inkrafttreten des 3. Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (1.7.1995) galt diese Regel auch für **Filmwerke**. Wegen der Vielzahl schöpferisch Mitwirkender bei der Filmherstellung führte dies zu praktischen Schwierigkeiten bei der Schutzfristbemessung im Einzelfall. Gemäß § 65 Abs. 2 UrhG erlischt das Urheberrecht bei Filmwerken nach dem Tod des Längstlebenden der vom Gesetz abschließend benannten Filmurheber, nämlich Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge sowie Komponist der für das betreffende

Filmwerk komponierten Musik. Diese Vorschrift dient allein dem Zweck der Schutzfristberechnung und steht der Zuerkennung von Urheberschutz für andere Filmschaffende (z.B. Kameramann) nicht im Wege. Der Vermeidung von Schutzfristverkürzungen bei Filmwerken, die zum Stichtag bereits geschaffen waren, dient § 137f UrhG. Zur Berechnung der Schutzdauer bei **ausländischen Urhebern** vgl. R.n. 1004 ff.

- 433 In Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/77 vom 29.9.2011 (**Schutzdaueränderungs-RL**, ABL. L 265 v. 11.10.2011, S. 1, vgl. R.n. 65) durch das 9. UrhÄndG vom 2.7.2013 (BGBl. I S. 1940) wurde die Grundlage für eine nachhaltige faktische Schutzfristverlängerung von **musikdramatischen Werken** herbeigeführt, denn auf der Grundlage des mit Wirkung zum 6.7.2013 eingefügten § 65 Abs. 3 UrhG bemisst sich die Schutzfrist einer Musikkomposition mit einem eigens dafür geschaffenen Text (Oper, Operette, Musical u.a.) auf 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden aus dem Kreis der Textverfasser und Komponisten, und zwar unabhängig davon, ob diese Personen als Miturheber ausgewiesen sind. Nach dem bis dahin geltenden Recht wurde die Schutzfristenberechnung getrennt für Libretto und Komposition vorgenommen. In den Genuss dieser Schutzfristverlängerung kommen alle musikdramatischen Werke, deren Komposition oder Text in mindestens einem Mitgliedstaat der EU am 1. November 2013 noch geschützt war (§ 132 m Abs. 2 UrhG). Das hat beispielsweise dazu geführt, dass für einige der Opern von Giacomo Puccini (verstorben 1924) deren ab 1995 abgelaufene Schutzfrist ab 1.11.2013 wegen der längeren Lebensdauer der Librettisten wieder auflebte und noch eine ganze Weile geschützt sind (z.B. „Turandot“), während andere (wie etwa „La Bohème“) weiterhin gemeinfrei bleiben (vgl. R.n. 176 f.).

- 434 Nach **Ablauf der Schutzfrist** wird das Werk **gemeinfrei**, d.h. es darf ab dann von jedermann lizenzfrei genutzt und beliebig geändert und entstellt werden, sogar das Recht des Urhebers des gemeinfrei gewordenen Werkes auf Anerkennung seiner Urheberschaft entfällt. Zum Titelschutz vgl. R.n. 95.

2. Schutzfrist für verwandte Schutzrechte

- 435 Bei den **verwandten Schutzrechten** (vgl. R.n. 709 ff.) bemisst sich die **Schutzdauer** nicht wie beim Urheber nach dem Lebensalter der Berechtigten, sondern grundsätzlich ab ihrer **Erstveröffentlichung/ab Erscheinen**, ersatzweise ab dem Entstehungszeitpunkt der Leistung (Herstellung). Bis zum Inkrafttreten des 3. Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (30. Juni 1995) betrug die Schutzdauer verwandter Schutzrechte in der Regel 25 Jahre. Für den ausübenden Künstler hatte bereits die **Gesetzesnovelle von 1990** die Schutzfrist von 25 auf 50 Jahre verlängert (§ 82 UrhG), dies allerdings nur für die vermögensrechtlichen Befugnisse. Seit dem 1. Juli 1995 galt

für die verwandten Schutzrechte eine **Regelschutzdauer von 50 Jahren**, gerechnet ab dem Erscheinen der festgelegten Darbietung oder des Ton- oder Bildträgers oder nach dessen erster öffentlicher Wiedergabe bzw. der ersten erlaubten Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe, falls diese vorher erfolgt ist (§ 82, § 83 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Satz 1, § 94 Abs. 3 UrhG). Nach der Übergangsregelung in § 137 c Abs. 1 S. 1 UrhG galt die auf 50 Jahre verlängerte Schutzdauer auch für die vor dem 1.7.1990 aufgenommenen Darbietungen, wenn am 1.1.1991 seit dem Erscheinen des Tonträgers, ersatzweise dem Zeitpunkt der Darbietung noch keine 50 Jahre vergangen sind. Demgemäß war die im Jahre 1951 erfolgte, aber erst später veröffentlichte Aufzeichnung einer Opernaufführung der Bayreuther Festspiele bis zum 31.12.2001 noch geschützt (BGH GRUR 2005, 502, 504 f. – *Götterdämmerung*).

Die **Richtlinie 2011/77/EU** vom 27.9.2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG (Schutzdaueränderungs-RL, vgl. R.n. 65) schreibt den Mitgliedstaaten eine **Anhebung der Schutzfrist für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller von bis dahin 50 auf 70 Jahre** vor, ausgenommen die nicht auf einem Tonträger festgehaltenen Aufzeichnungen der Darbietung, für die es bei der 50jährigen Schutzfrist nach erster Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe bleibt. Der deutsche Gesetzgeber setzte dies im 9.UrhÄndG vom 2.6.2013 (BGBl. I S. 1940) durch Neufassung des **§ 82 Abs. 1 UrhG** um. In Fällen, bei denen der Beginn des Schutzfristablaufs sich erst 50 Jahre nach der Darbietung ereignet, kann sich zuzüglich der erst dann einsetzenden Frist von 70 Jahren eine Gesamt-Schutzfrist von 120 Jahren ergeben. Die daraus resultierende Ungleichbehandlung mit Schutzfristen anderer Leistungsschutzberechtigter hat verständliche Kritik hervorgerufen, nicht zuletzt auch deshalb, weil diese Schutzfristverlängerung weitestgehend der Tonträgerindustrie und nicht den häufig pauschal abgefundenen ausübenden Künstlern zugutekommt

Die Regelung der **Schutzdauer des Tonträgerherstellerrechts** von zunächst 25 Jahren im UrhG 1965/66, einer Verlängerung auf 50 Jahre mit Wirkung ab 1.7.1995 und schließlich der Verlängerung auf 70 Jahre ab 1.11.2013 entwickelte sich weitgehend analog mit den entsprechenden Vorschriften für die ausübenden Künstler. Die jetzt maßgebliche Berechnung richtet sich nach §§ 85 Abs. 3 iVm 82 Abs. 3, 69 UrhG.

Zahlreiche Rechtsfragen ranken sich um die Klärung des **Wiederauflebens des Tonträgerschutzes** nach §§ 137 f Abs. 2, 137 j Abs. 3 und 137 m Abs. 1 UrhG. Das Wiederaufleben wird dort davon abhängig gemacht, ob zu den im Gesetz genannten Stichtagen der Schutz bereits erloschen oder noch valide war. Wegen des Diskriminierungsverbots innerhalb der EU muss dabei gegebenenfalls auf die Rechtsordnung anderer EU-Staaten und/oder auf internationale Verträge wie das Rom-Abkommen abgestellt werden. Während in der Bundesrepublik Deutschland der Tonträgerschutz erst durch das

UrhG 1966 eingeführt wurde, waren in Großbritannien Tonträger zu diesem Zeitpunkt bereits für die Dauer von 50 Jahren geschützt. Auf diesem Wege kommen Tonträger von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Union in den Genuss der verlängerten Schutzdauer, selbst wenn sie hierzulande bis dahin nie geschützt waren (EuGH GRUR Int. 2009, 404 Rn. 25, 37 – *Sony/Falcon*; vgl. hierzu auch BGH ZUM 2010, 429 Rn. 18 – *Tonträger aus Drittstaaten*; OLG Hamburg GRUR 2000, 707, 708 f. – *Frank Sinatra*; OLG Rostock ZUM 2012, 258, 260 f.)

- 439 Die 50-jährige Schutzfrist des Rechts des **Sendeunternehmens** bemisst sich nach der ersten Funksendung (§ 87 Abs. 1 Nr. 3 UrhG).
- 440 Bei **Lichtbildern (Fotografien)** ist zu unterscheiden zwischen dem **Schutz von Lichtbildwerken**, die wie normale Werke **70 Jahre p.m.a.** geschützt werden, und **normalen Lichtbildern**, deren Schutzfrist seit dem Stichtag 1. Juli 1995 auf **50 Jahre nach dem Erscheinen** des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser erlischt, jedoch bereits 50 Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist (§ 72 Abs. 3 Satz 1 UrhG). Mit dieser Gesetzesänderung entfällt die bis dahin geltende Schutzdauerqualifizierung für Dokumente der Zeitgeschichte (§ 72 Abs. 3 a.F. UrhG).
- 441 Gerade bei **Lichtbildwerken** führt die **gesetzliche Verlängerung der Schutzfrist** zu einem **Wiederaufleben bereits gemeinfrei gewordener Rechte**. Lichtbildwerke von Werkschöpfern, die nach dem 1. Juli 1925 verstorben sind, gelangen in den Genuss der urheberrechtlichen Schutzfrist von 70 Jahren p.m.a. Nach § 137f Abs. 3 UrhG darf eine vor dem 1. Juli 1995 begonnene Nutzungshandlung ungeachtet der Schutzfristverlängerung in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. Juli 1995 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Schutzfristverlängerung kommt im Zweifel demjenigen zugute, der ein zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht erworben hat; für die längere Laufzeit des Vertrages hat aber auch er eine angemessene Vergütung zu zahlen (§ 137f Abs. 4 UrhG). Diese Übergangsregelung gilt auch für die übrigen verwandten Schutzrechte entsprechend.
- 442 Von der Regelschutzdauer abweichende kürzere Schutzfristen von nur 25 Jahren gelten für Veranstalter (§ 82 UrhG) und Herausgeber wissenschaftlicher Ausgaben und nachgelassener Werke (§§ 70 Abs. 3, 71 Abs. 3 UrhG). **Datenbankhersteller** sind gem. § 87d UrhG 15 Jahre geschützt (vgl. Rn. 844 ff.).

XII. Rechtsnachfolge

1. Erbfolge

Während sonst das Urheberrecht als solches nicht übertragbar ist, geht es beim Ableben des Urhebers zur **Gänze auf den Rechtsnachfolger** über (§§ 28 bis 30 UrhG). Das Urheberrecht kann kraft Gesetzes und durch letztwillige Verfügungen **vererbt** werden. Der Erbe oder die Erbengemeinschaft oder der Vermächtnisnehmer rücken grundsätzlich in die **volle Rechtsstellung** des Urhebers ein (§ 30 UrhG). Die Rechtsnachfolger nehmen **auch die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse** wahr. Nicht vererbbar ist allerdings das **Rückrufsrecht** nach § 42 UrhG (wegen gewandelter Überzeugung), es sei denn, dass der Rechtsnachfolger nachweisen kann, dass der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechtigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diesen letztwillig verfügt hat.

Die **Zwangsvollstreckung** gegen den Rechtsnachfolger ist erleichtert (vgl. Rn. 241). Einschränkungen ergeben sich ferner für den Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens durch Geldentschädigung aus § 97 Abs. 2 UrhG: Eine **nach dem Erbfall geschehene Verletzungshandlung** lässt keinen Anspruch insoweit entstehen, vielmehr steht dieser ggf. dem nächsten Angehörigen (der nicht mit dem Rechtsnachfolger identisch zu sein braucht) zu (BGH GRUR 1974, 797, 800 – *Fiete Schulze*). Das Urheberrechtsgesetz versteht unter **Angehörigen** den Ehegatten oder Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte noch ein Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern (§ 60 Abs. 2 UrhG).

2. Rechtsgeschäft

Wer **Nutzungsrechte** vom Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte (im Wege der **Weiterübertragung**) erwirbt, kann dieser Rechte verlustig gehen, wenn derjenige, der ihm die Rechte eingeräumt hat, seinerseits seine Rechtsstellung verliert. Typisch sind solche Konstellationen z.B. im Verlagsrecht: Ein Verleger räumt in Ausübung der ihm überlassenen Nebenrechte einem anderen Verlag Taschenbuch- oder Buchgemeinschaftsrechte für eine bestimmte Nutzungsdauer ein. Wenn nun die Rechtsposition des verfügenden Verlegers **endet**, weil beispielsweise der Urheber den mit ihm bestehenden Verlagsvertrag (fristgerecht oder vorfristig aus wichtigem Grunde) auflöst,

so wird dadurch auch die **Rechtsposition des Zweiterwerbers** zweifelhaft. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH GRUR 2012, 914 R.n. 19 ff. – *Take Five* – und BGH GRUR 2012, 916 R.n. 23 ff. – *M2Trade*) **bleibt im Regelfall** (ausgenommen im Falle des Rückrufs wegen Nichtausübung, § 41 UrhG) die erteilte **Unterlizenz ungeachtet des Wegfalls der Hauptlizenz bestehen**. Aus der Sicht des Urhebers (oder Künstlers) empfiehlt es sich somit, im primären Urheberrechtsvertrag einen automatischen Rechte-rückfall vom Sublicenznehmer an den Urheber (Künstler) bei Erlöschen des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts zwischen Urheber/Künstler und seinem Vertragspartner vorzusehen. Vgl. R.n. 483.

